

## Katalog A: Ein Verstoß reicht und wir sind dabei!

Geschwindigkeit um mehr als 21 km/h überschritten, Missachten der Vorfahrt, falsches Überholen, Unfallflucht, unterlassene Hilfeleistung, fahrlässige Tötung oder Körperverletzung, Nötigung, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit, Fahren unter Drogeneinfluss, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Benutzung unversicherter oder nicht zugelassener Fahrzeuge (z.B. ohne Betriebserlaubnis), verbotene Fahrgastbeförderung, Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot, mangelnder Sicherheitsabstand, falsches Abbiegen, unerlaubtes Wenden oder Rückwärtsfahren, falsches Verhalten an Bahnübergängen, an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen, an Zebrastreifen, falsches Verhalten an Ampeln, am Stopp-Schild, bei Haltzeichen von Polizeibeamten.

## Katalog B (Zwei B-Verstöße, kommen in der Praxis selten vor)

Sonstige Straftaten und Verkehrsverstöße aus dem Bußgeldkatalog, die nicht schon in Katalog A stehen und mindestens € 40,00 Geldbußkosten.

## Was sind die häufigsten Verstöße?

1. Geschwindigkeit **innerhalb** geschlossener Ortschaft
2. Geschwindigkeit **außerhalb** geschlossener Ortschaft
3. Geschwindigkeit in **Baustellen auf Autobahnen**
4. Geschwindigkeit auf der **Autobahn**
5. Zu wenig **Abstand**
6. **Rot** an einer Lichtzeichenanlagen (Ampeln)
7. **Vorfahrt** Missachtung
8. **Überholverbote**
9. Veränderungen am Fahrzeug
10. Unfälle
11. Unfallflucht

Seit 2004 gibt es die Möglichkeit, durch die freiwillige Teilnahme an einem FSF-Seminar in einer Fahrschule die Probezeit um ein Jahr zu reduzieren. Als zweite Ausbildungsphase bekannt. Bisher ist das FSF-Seminar nicht besonders beliebt und wird selten genutzt. Aus unserer Sicht hat dieses Programm einige Defizite welche beseitigt werden sollten, damit der Erfolg nicht weiter ausbleibt.

## Die Fahrerlaubnis auf Probe... Fahrerlaubnis auf Bewährung...



Bild: Dortmund – Hörde 2009. Unfall © Franz Szymanski

Nr. 142

**Der erste Führerschein wird für zwei Jahre »auf Probe« erteilt. Durch falsches Verhalten im Straßenverkehr verlängert sich die Probezeit auf 4 Jahre. Statistisch gesehen kommen aber rund 95% aller Fahranfänger ohne größere Probleme durch diese wichtige Phase.**

**Anmeldung zum Kurs: [www.seminarverteiler.de](http://www.seminarverteiler.de)**

[Zur Lektion 12 austeilern und besprechen. Auf FSP & KK eintragen. Nr. 142 zur Ausbildung, Nr. 143 zum ASF]

Die erste Fahrerlaubnis für Fahranfänger wird auf Probe erteilt, ausgenommen die Klassen L, M und T. Der Führerschein ist voll gültig. Bei Verkehrsverstößen gemäß Kategorie A oder zweimal B muss an einem Aufbauseminar für Fahranfänger (ASF), auch bekannt als Nachschulungskurs, teilnehmen. Nachschulungskurs und Aufbauseminar sind dasselbe. Nach der Teilnahme an einem Aufbauseminar wird bei einer zweiten Auffälligkeit innerhalb der Probezeit eine individuelle verkehrspsychologische Beratung empfohlen (nicht vorgeschrieben), mit der man außerdem noch 2 Flensburger Punkte abbaut. Bei der dritten Auffälligkeit innerhalb der Probezeit ist dann der Führerschein weg. Man wird dann mindestens ein halbes Jahr zum Fußgänger.

## Wie lange dauert die Probezeit?

2 Jahre, wenn wir uns an die Vorschriften halten. 4 Jahre wenn wir der Meinung sind, wir werden sowieso nicht erwischt. Stichtag ist der Tag an dem der Führerschein ausgehändigt wurde. Also, für Fahrer die in den ersten zwei Jahren einen Verkehrsverstoß gemäß Katalog A oder zwei Verstöße gemäß Katalog B begehen sind es 4 Jahre.

## Wieso muss ausgerechnet ich zur Nachschulung?

Es gibt eine Faustregel: Bei einem Verkehrsverstoß innerhalb der Probezeit mit Bußgeld ab 40 Euro. Dafür gibt es mindestens einen Flensburger Punkt. Und wenn es Punkte gibt, muss man fast immer zum Aufbauseminar. Darunter fallen zum Beispiel:

- Geschwindigkeitsmissachtungen ab 21 km/h über dem Limit,
- Überfahren roter Ampeln,
- falsches Überholen,
- Vorfahrtverletzungen und
- erhebliche technische Mängel am Fahrzeug.

Achtung: Das Fahren mit einem Fahrzeug, das offensichtlich keine Betriebserlaubnis besitzt (z.B. wegen abgefahrener Reifen oder unzulässiger Bastelarbeiten am Fahrwerk), führt im Regelfall auch zur Anordnung eines Aufbauseminars - man ist ja verpflichtet, sich vor jeder Fahrt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen. Das gilt auch, wenn einem den Wagen gar nicht selbst gehört.

## Cash & Go.

Falsches Parken (wenn es nicht unbedingt vor einer Feuerwehrezufahrt stattfindet) und andere Verstöße bis 35 Euro fallen in die Kategorie *Verwarnung*. Dabei erwischt zu werden ist zwar ärgerlich, aber im Vergleich mit einer Bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit oder gar Straftat eher zum Durchatmen geeignet. Sie wirken sich auch nicht auf die Probezeit aus und es gibt keine Punkte in Flensburg.

## Wird mir der Führerschein entzogen?

Normalerweise nicht. Es sei denn, das Delikt beinhaltet selbst schon ein Fahrverbot (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 30 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften). Dafür muss man aber unbedingt eine Frist beachten: Die Anordnung eines Aufbauseminars ist immer mit einem bestimmten Termin verbunden. Bis dann sollte man der Straßenverkehrsbehörde tunlichst die Bescheinigung über die Teilnahme an der Nachschulung vorlegen. Wer das nicht kann, muss den Führerschein tatsächlich abgeben. Und zwar so lange, bis er die Bescheinigung vorlegt. Schwierig, wenn man gerade nicht genug Geld zur Verfügung hat, um am Seminar teilzunehmen (ca. 350 Euro). Tipp: Manche Fahrschulen lassen in solchen Fällen mit sich handeln (Anzahlung, Rest später), insbesondere bei ehemaligen Fahrschülern. Für die Wahrung der Frist ist es außerdem sehr wichtig, sich rechtzeitig um einen Seminarplatz zu kümmern, möglichst sofort nachdem man das Schreiben vom Amt erhalten hat. Das kann gar nicht deutlich genug gesagt werden, denn Aufbauseminare finden im Heimatort nicht unbedingt jede Woche statt.

## Bringt »Verzögerungstaktik« etwas?

Nein. Es kommt nämlich bei der Anordnung einer Nachschulung nicht darauf an, wann der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist, sondern dass man den Verstoß innerhalb der Probezeit begangen hat. Man kann die Nachschulung also nur verhindern, wenn man innerhalb der Rechtsmittelfrist erfolgreich(!) Widerspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt oder das Verfahren gewonnen hat.

Unsere Fahrschul-Assistentinnen, Dein Fahrlehrer und Moderator beraten Dich gern.